

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf
An

die Bezirksregierung Arnsberg die Bezirksregierung Detmold die Bezirksregierung Düsseldorf die Bezirksregierung Köln die Bezirksregierung Münster

nur per E-Mail

22.02.2018 Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV-3 918.01 bei Antwort bitte angeben

Dr. Michael Oberdörfer
Telefon: 0211 4566-778
Telefax: 0211 4566-388
michael.oberdoerfer@mulnv.nr

w de

Umsetzung der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung in NRW

Anlage: Muster für eine Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach In-Kraft-Treten der POP-Abfall-ÜberwV am 1. August 2017 sind Fragen zur

- 1. Nachweisführung bei ungefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit, sowie zur
- Getrennthaltung ungefährlicher HBCD-haltiger Dämmstoffe auf Baustellen sowie auf Annahmestellen für Abfälle aus privaten Haushaltungen

aufgetreten, auf die ich nachfolgend eingehe.

1. Nachweisführung bei ungefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Im Rahmen der Tätigkeit von Bau- und Handwerksbetrieben können HBCD-haltige Dämmstoffe anfallen, die einer Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zugeführt werden müssen. In der Praxis kommt dabei oft eine "Sammelentsorgung im Bringsystem" zum Tragen, das dem in der POP-Abfall-ÜberwV festgelegten Nachweisverfahren unter-

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 poststelle@mulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz



Seite 2 von 4

liegt: für den Transport der HBCD-haltigen Dämmstoffe von der Baustelle zum Betriebshof des Bau- und Handwerksbetriebs bzw. zu einer Entsorgungsanlage müssen grundsätzlich elektronische (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt werden. Dies wird nicht in jedem Einzelfall als zwingend geboten angesehen.

Als Anlage ist ein Muster für eine Allgemeinverfügung beigefügt, mit der eine praxisgerechte Erleichterung der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe bei einer "Sammelentsorgung im Bringsystem" bewirkt werden kann.

Ich bitte Sie, die Unteren Umweltbehörden in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu informieren und die Anwendung der beigefügten Allgemeinverfügung zu empfehlen.

2. Getrennthaltung ungefährlicher HBCD-haltiger Dämmstoffe auf Baustellen sowie auf Annahmestellen für Abfälle aus privaten Haushaltungen

Grundsätzlich müssen POP-haltige Abfälle getrennt gesammelt und befördert werden, damit gewährleistet werden kann, dass die POPs nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen, sondern sicher ausgeschleust und gemäß Anhang V Teil 1 Verordnung (EG) 850/2004 (EU-POP-Verordnung) beseitigt oder verwertet werden. Dementsprechend besteht durch § 3 Absatz 1 POP-Abfall-ÜberwV ein grundsätzliches Vermischungsverbot.

Über den Verweis in § 3 Absatz 1 POP-Abfall-ÜberwV auf § 7 Absatz 4 KrWG wird auf die "technische Möglichkeit" und die "wirtschaftliche Zumutbarkeit" der Getrenntsammlung Bezug genommen. Technisch nicht möglich ist eine getrennte Sammlung z.B. dann, wenn für eine Aufstellung mehrerer getrennter Abfallbehälter nicht genügend Platz zur Verfügung steht. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der POP-haltigen Abfälle, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen.



Seite 3 von 4

Im Hinblick auf die Entsorgung HBCD-haltiger Dämmmaterialien bedeutet dies:

- HBCD-haltige Dämmmaterialien fallen insbesondere bei Sanierungsarbeiten auf Baustellen nicht als reine Polystyrol-Abfälle an, sondern als Bestandteil von Wärmeverbundsystemen oder als XPS- oder EPS-Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenanhaftungen. Diese HBCD-haltigen Verbundabfälle sind nicht aufzutrennen und werden unter dem Abfallschlüssel 17 09 04 als gemischte Bau- und Abbruchabfälle entsprechend den Regelungen der POP-Abfall-ÜberwV getrennt erfasst und entsorgt.
- Die getrennte Erfassung und Entsorgung ist wirtschaftlich nicht zumutbar bei zu geringer Menge, um einen Container zu bestellen. In diesem Fall werden die geringen Mengen HBCD-haltiger Dämmmaterialien mit anderen Bau- und Abbruchabfällen gemeinsam erfasst und unter dem Abfallschlüssel 17 09 04 als gemischte Bau- und Abbruchabfälle erfasst und entsorgt; als geringe Menge kann in der Praxis ein Volumenanteil der HBCDhaltigen Dämmmaterialien am Abfallgemisch von weniger als 25 Volumenprozent angesetzt werden. Aufgrund der geringen HBCD-Gehalte im Abfallgemisch unterliegen diese Abfälle nicht der POP-Abfall-ÜberwV.
- Auf Baustellen anfallender Verschnitt von neuen Polystyrol-Dämmmaterialien enthält kein HBCD. Dieser Abfall unterliegt somit nicht der POP-Abfall-ÜberwV. Der Abfall ist getrennt zu erfassen und einem Recycling zuzuführen.
- Private Haushaltungen sind vom Anwendungsbereich der POP-Abfall-ÜberwV ausgenommen (siehe Bundesrats-Drucksache Nr. 488/17 S. 25 zu § 1 Abs. 1). Insofern erfolgt die Anlieferung HBCD-haltiger Dämmmaterialien aus privaten Haushaltungen bei Annahmestellen für Abfälle aus privaten Haushaltungen i.d.R. als gemischter Abfall. Eine Trennung der angenommenen gemischten Abfälle an der Annahmestelle ist nicht erforderlich. Die Regelungen der Verpackungsverordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Ich bitte Sie, die Unteren Umweltbehörden in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu informieren.



Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag

(Dr. Michael Oberdörfer)